

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausgeschüffen sind mir jene Mitglieder der Genossenschaft, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und von der Wählbarkeit, sowie von jedem Genossenschaftsamte, sind diejenigen (§. 7 der Gew. O.), welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurfes verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist im Allgemeinen verpflichtet, zur Erreichung der Genossenschaftszwecke nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, sich den ordnungsmäßig gefassten Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschafts-Vorstandes zu unterwerfen und den Anordnungen des Letzteren und des Genossenschafts-Vorstehers Folge zu leisten.

Zusbesondere hat jedes Genossenschaftsmitglied die Pflicht, den Austritt oder die Anheimsagung seines Gewerbes, den Standort und jede Veränderung desselben (§. 103 der Gewerbeordnung), ferner die Aufnahme oder Entlassung seiner gewerblichen Gehilfen ohne Unterschied, ob er sie in seiner Werkstätte oder außerhalb derselben mit Arbeit versteht, unter Angabe des Namens, Alters und der Zuständigkeits-Gemeinde dem Genossenschafts-Vorsteher innerhalb dreier Tage anzumelden.

Wird ein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter oder mit öffentlichen Gesellschaftern betrieben, so ist auch unter Namhaftmachung des Pächters, Stellvertre-